

Die fachlichen Standards in der Vollzeitpflege

(Stand 25.10.2012)

Das Beratungskonzept umfasst die Aufgaben der PKD Fachkraft in der Begleitung des Pflegeverhältnisses und in der Arbeit mit der Herkunftsfamilie

1. Zwei mal jährlich Hilfeplangespräche

Der Hilfeplan ist ein grundlegendes Instrument zur Steuerung des Hilfeprozesses und ist 2 mal jährlich in schriftlicher Form festzuschreiben. Inhalte sind:

- Feststellung des Hilfebedarfes
- Aushandlung der geeigneten Hilfen
- Zielformulierungen und Zielüberprüfungen
- Feststellung von Beratungsbedarf und Festschreibung des Umfanges von Beratung
- Perspektivplanung
- Prüfung, ob eine Annahme als Kind in Betracht kommt
- Umgangsregelung
- Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes/Jugendlichen

Das Hilfeplanverfahren ist ein Prozess in den möglichst alle Beteiligten einbezogen werden sollten. Die Art der Beteiligung kann in einer persönlichen, schriftlichen oder telefonischen Form erfolgen. Ob und ab wann das Kind/der Jugendliche persönlich teilnimmt ist wohl zu überlegen und abzuwägen.

Die Pflegeeltern werden gebeten zu jedem Hilfeplangespräch der PKD Fachkraft einen Entwicklungsbericht zur Verfügung zu stellen. Hierzu wird ein Raster als Leitfaden angeboten. Den Pflegeeltern ist freigestellt in welcher Form der Bericht erstellt wird.

Bei trägergebundenen Familien wird ein Entwicklungsbericht durch die/den FachberaterIn erstellt.

Die Federführung für das Hilfeplanverfahren obliegt der Fallführenden Fachkraft.

2. Zwei mal jährlich Reflektionsgespräche/ Beratungsgespräche

Diese Gespräche werden von der PKD Fachkraft mit den Pflegeeltern geführt und sie dienen der weiteren Qualitätsentwicklung, Feststellung von Bedarfen, Beratung in Alltagsfragen, der pädagogischen Beratung, der Be

gleitung des Hilfeprozesses, des Erkennens von Krisen und der Wahrnehmung von Kinderschutz.

Bei trägergebundenen Familien erfolgen diese Beratungen in der Regel durch die FachberaterIN und entfallen für die PKD Fachkraft, sofern der Träger ein entsprechendes Beratungsangebot vorhält.

3. Ein mal jährlich ein gemeinsames Gespräch mit der Gesamtfamilie über Entwicklungen und Veränderungen

An diesem Gespräch sind alle im Haushalt der Pflegefamilie lebenden Personen zu beteiligen. Neben den leiblichen Kindern können damit auch weitere im Haushalt lebende Personen/Verwandte gemeint sein. Inhaltlich geht es bei diesem Termin darum Entwicklungen, Veränderungen und Bedarfe in dem Familiensystem frühzeitig zu erkennen und ggfls. in den Beratungsprozess zu integrieren. Weiterhin trägt es dem Bedürfnis der Pflegeeltern nach einer intensiveren Zusammenarbeit Rechnung und dient einer Vertiefung der Kontakte mit der Pflegefamilie, besserer Kenntnisse über die Pflegefamilie und damit auch einer Verbesserung des Kinderschutzes.

Bei trägergebundenen Pflegefamilien sollte dieses Gespräch in Absprache mit der/dem FachberaterIN erfolgen.

Ein Vermerk über dieses Gespräch gehört in die Pflegestellenakte.

4. Zwei mal jährlich persönliche Kontakte mit dem Pflegekind

Die fallzuständige Fachkraft arrangiert mindestens 2 mal jährlich einen persönlichen Einzelkontakt mit dem Pflegekind etwa ab seinem 3. Lebensjahr. Die Gestaltung des Kontaktes orientiert sich an seinen Wünschen und Bedürfnissen. Die PKD Fachkraft hat für die Gestaltung eines kindgerechten Kontaktes ein jährliches Budget von 30,-€ pro Pflegekind zur Verfügung. (siehe Verfügung vom 27.01.2014) Der Kontakt dient dem Beziehungsaufbau und der Gestaltung eines vertrauensvollen Verhältnisses zwischen PKD Fachkraft und Kind. Dadurch wird dem Kind die Möglichkeit eröffnet sich im Bedarfsfall an eine weitere Person neben den Pflegeeltern zu wenden. Das Kind/der Jugendliche soll auch auf diese Weise, seinem Alter entsprechend, an der Hilfeplanung beteiligt werden, indem es die Möglichkeit hat der Fachkraft von seiner Lebenswelt, seinen Gedanken, Wünschen und Gefühlen zu berichten.

5. Ein mal jährlich Kontakt mit der Herkunftsfamilie

Zusätzlich neben den Hilfeplangesprächen soll 1 mal jährlich ein Kontakt mit der Herkunftsfamilie erfolgen. Dies gilt auch für die Fälle in denen die Eltern kein Sorgerecht haben, nicht an der Hilfeplanung teilnehmen und keinen Kontakt mit dem Kind haben.

Der Kontakt kann persönlich, schriftlich oder telefonisch erfolgen.

Er dient dem Ziel die aktuelle Situation der Eltern zu erörtern, eventuelle Veränderungen der Herkunftsfamilie festzustellen sowie über die Entwicklung des Kindes zu berichten.

Die Elternarbeit dient der Kooperation aller Beteiligten, der Steuerung des Hilfeprozesses, der Umgangsregelung und Überprüfung/Klärung der Perspektive.

Bei einer geplanten Rückführung sollen den Eltern, zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen, Beratung und begleitende ambulante Hilfen angeboten werden.

Dabei ist ein Zeitraum zu berücksichtigen der sich im Hinblick auf die Entwicklung eines Kindes an seinem Zeitempfinden orientiert.

Kann in einem vertretbaren Zeitraum keine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen bei den Eltern erreicht werden, so ist mit ihnen an einer anderen dauerhaften Lebensperspektive – in der Pflegefamilie – zu arbeiten. Sie sollten dabei erkennen, dass eine Rückführung in ihren Haushalt nicht möglich ist und dem Kind die „innere Erlaubnis“ geben fortan in der Pflegefamilie seinen Lebensmittelpunkt zu haben. (siehe § 37 Abs. 1 SGB VIII)